

beiden Seiten eben das ein, was Paulus die Verschiedenheiten der Gabe oder der Berufung nennt. Je nachdem wird man die erste und je nachdem wird man auch die zweite Frage mit Ja oder Nein beantworten.“ Im Sinne der paulinischen Intention versteht K. Barth die eschatologische Distanz als die dem Christen generell gewährte „Freiheit des Geistes“. Aus dieser letzten, grundsätzlichen im Evangelium gewährten und gesicherten Freiheit heraus kann der Christ sich frei zur Ehe oder zur Ehelosigkeit entscheiden, je nachdem, worin er seine eigentümliche Berufung erkennt. Es gibt so wenig einen Zwang zur Ehe wie zur Ehelosigkeit. Das Letzte, Eigentümliche bei der Ehe wie bei der Ehelosigkeit läßt sich durch keine juristischen Bestimmungen mehr erreichen, also auch durch keine gesetzliche Regelung erzwingen, weil es auf Glauben, Hoffnung und Liebe beruht, die nur in der Freiheit zu haben sind und nur in ihr auch ihren rechten Sinn bekommen. Nicht nur die Verrechtlichung der Ehelosigkeit ist in der Kirche von Übel, die Verrechtlichung der Ehe ist es genauso. An dieser Stelle liegt generell der kritische Punkt. Um Mißverständnisse auszuschließen, sei noch angemerkt, daß damit keineswegs eine kirchenrechtliche Regelung überhaupt abgelehnt werden soll, aber eine sachliche Begrenzung des Kirchenrechts ist unbedingt zu verlangen und auch dringend erforderlich, und zwar aus der Einsicht heraus, daß das Recht nur den praktischen Rahmen abgeben kann, aber niemals das Wesen der Sache ausmacht. Das Recht hat lediglich eine paränetische Ordnungsfunktion, es darf aber nicht über die Menschen, ihre Freiheit und ihr Gewissen verfügen.

Helmut Weber

Nach der Strafrechtsreform

Der folgende Beitrag geht unmittelbar vom Stand der Strafrechtsreform in der BRD aus; das Problem stellt sich aber ähnlich in anderen Ländern, so daß die hier vorgelegten grundsätzlichen und pastoralen Überlegungen von allgemeinem Interesse sein und vor allem den Priestern, Bildungswerksreferenten und Gesprächsleitern zu diesen Themen eine wertvolle Hilfe darstellen dürften.

red

Die gegenwärtige Strafrechtsreform in der Bundesrepublik ist schon wiederholt Gegenstand theologischer Reflexion gewesen¹. Der Grund hierfür war die in den Reformbestre-

¹ Vgl. etwa F. Böckle, Sittengesetz und Strafrecht, in: Wort und Wahrheit 23 (1968) 3–17; J. Listl, Strafrecht und Moral, in: Stimmen der Zeit 179 (1967) 251–267; W. Molinski, Kirche und

bungen nicht zu übersehende Tendenz, das Strafrecht von einigen, wie man meinte, spezifisch „christlichen“ oder gar „katholischen“ Elementen zu säubern. Konkret ging es dabei um die Abschaffung der Strafen für Gotteslästerung, Ehebruch, Homosexualität zwischen Erwachsenen, Verbreitung pornographischer Erzeugnisse und den Abbruch der Schwangerschaft aus anderen als medizinischen Gründen. In der Auseinandersetzung mit diesen Bestrebungen, die in ähnlicher Form auch in anderen Ländern zu finden sind, ist von der Theologie bereits soviel gesagt worden, daß es schwerfällt, hier noch etwas grundsätzlich Neues zu bringen. Etwas Derartiges soll im folgenden auch gar nicht versucht werden. Hier geht es vielmehr darum, die Ergebnisse der bisherigen theologischen Reflexion so zu ordnen und umzuschreiben, daß ihre Verwendung in der pastoralen Arbeit „an der Basis“ etwas erleichtert wird.

Dies entspricht sowohl der Zielsetzung dieser Zeitschrift als auch der neuen Situation, die inzwischen hinsichtlich der Reform entstanden ist. Seit Mitte des letzten Jahres werden die Änderungen des Strafgesetzes nicht mehr nur diskutiert, sondern auch Schritt um Schritt realisiert. Damit entsteht ohne Zweifel ein Mehr an pastoraler Arbeit. Im Stadium der Diskussion konnte man immer noch ausweichen und eine eigene Information sowie eine Unterweisung anderer für überflüssig halten. Jetzt, nach erfolgter Reform, scheint eine gründlichere Unterrichtung der Gläubigen unumgänglich; um manches Erstaunen oder Verwirrtsein zu beseitigen, um mögliche negative Auswirkungen abzufangen oder auch um zu zeigen, welche Möglichkeiten gesellschaftlicher Einflußnahme nun besonders genützt werden sollten. Dabei dürften sich im einzelnen folgende drei Bemühungen als hilfreich erweisen: die Orientierung über die gegenwärtige Situation, die Aufklärung über das Verhältnis Strafrecht – Moral und die Erörterung dessen, was nach der Reform zu tun ist².

1. Orientierung über die gegenwärtige Situation

Bis jetzt (seit 1. 9. 1969) sind u. a. folgende Tatbestände aus dem Strafrecht herausgenommen worden: Ehebruch (als Ursache für die Scheidung einer Ehe), homosexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern und Unzucht mit Tieren; der Paragraph über Gotteslästerung ist abgewandelt

Strafrechtsreform, in: Die neue Ordnung 22 (1968) 93–101; F. v. Westphalen, Das Fragwürdige der Strafrechtsreform, in: Die neue Ordnung 23 (1969) 418–430, 24 (1970) 21–34.

² Die Ausführungen beschränken sich auf die Reform bezüglich der *Straftatbestände*; die ebenfalls schon eingeleitete Reform des eigentlichen *Strafwesens* bleibt hier außer acht.

worden³. Für den nächsten Schritt der Reform ist neben anderem zweierlei vorgesehen: eine Einschränkung der Straftatbestände der Kuppelei und die Freigabe der Verbreitung von pornographischen Erzeugnissen⁴; entsprechende Entwürfe sind von der Bundesregierung bereits beschlossen und im September 1970 dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet worden. Im Gespräch ist außerdem die weitgehende Aufhebung der Strafbestimmungen für den Abbruch der Schwangerschaft; doch liegen hier noch keine detaillierten Entwürfe der zuständigen Stellen vor; die Angelegenheit scheint noch in der Schwebe.

Nüchterne Beurteilung:
kein merkliches
Absinken der Moral

Überblickt man die bereits getroffenen Änderungen und fragt nach ihren faktischen Auswirkungen, so wird man zu einer nüchternen und undramatischen Beurteilung genötigt. Bis jetzt läßt sich nicht feststellen, daß der Fortfall der Strafbestimmungen auch zu einem merklichen Absinken der Moral geführt hat: daß die nicht mehr strafbaren Handlungen zugenommen haben oder daß für sie nun hemmungsloser in der Öffentlichkeit geworben wird. Das wäre wohl der Fall gewesen, wenn a) die bisherigen Strafgesetze konsequent und mit Nachdruck angewandt worden wären und wenn b) die Allgemeinheit die feste Überzeugung gehabt hätte, daß der Staat hier zu Recht und mit Notwendigkeit eingreift. Beides war jedoch seit längerem nicht mehr gegeben. Die Rechtsprechung war bei den betreffenden Tatbeständen äußerst zurückhaltend, das Urteil der Öffentlichkeit war gespalten. Viele waren – mehr oder weniger bewußt – gegen eine strafrechtliche Verfolgung, darunter auch solche, die Ehebruch oder homosexuelle Handlungen durchaus als unmoralisch ansahen. Dabei dürften u. a. zwei wesentliche Erscheinungen des heutigen Lebens mitgespielt haben: einmal die noch ständig wachsende Abneigung gegen Eingriffe von Staat und Gesellschaft in die sogenannte Intimsphäre und zum andern die Unsicherheit gegenüber allem, was mit Sexualität zu tun hat. Diese beiden Phänomene in der Gesellschaft von heute hatten schon längst

³ Die Änderungen sind enthalten im „Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechtes“, das am 25. Juni 1969 im Bundestag beschlossen wurde; vgl. BGBl 1969 I, 653 f. Für Österreich vgl. die Regierungsvorlage vom 2. Juni 1970 über ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die bedingte Verurteilung geändert und ergänzt werden.

⁴ Es ist keine totale Freigabe geplant; wer pornographisches Material unaufgefordert anbietet oder an Jugendliche vermittelt, soll auch in Zukunft mit Bestrafung rechnen müssen; verboten bleiben außerdem pornographische Erzeugnisse, die Sadismus oder sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben.

die Wirksamkeit der bisherigen Strafbestimmungen aushöhlt und die Strafandrohung praktisch gegenstandslos gemacht. Ihr Wegfall hat darum keine Dämme eingerissen, weil diese Dämme schon vorher versandet waren.

Etwas Ähnliches dürfte auch hinsichtlich der Verbreitung pornographischen Materials zu sagen sein. Wenn man sieht, was in dieser Hinsicht bereits heute geboten und vertrieben wird, ohne durch Gerichte behelligt oder beeinträchtigt zu werden, liegt der Schluß nahe, daß auch hier nach Aufhebung oder Modifizierung der Strafbestimmungen kein grundsätzlich neuer Zustand eintritt. Zwar wird mit einiger Sicherheit das Ausmaß der Verbreitung größer werden, insofern die Preise unter Konkurrenzdruck geraten und sinken. Aber an „Qualität“ dürfte wenig Neues mehr zu bieten sein. Wer will, kann in der BRD jetzt schon fast alles filmen, schreiben, reden, hören, lesen und sehen, was er will. Damit soll beileibe nicht gesagt werden, daß diese Zustände normal und harmlos sind. Sie sind alles andere als das. Nur scheint zumindest fraglich, daß es durch den Fortfall der jetzigen Strafbestimmungen noch ärger werden kann, als es bereits jetzt ist.

Problem Abtreibung

Anders liegen die Dinge bei der letzten noch ausstehenden Streitfrage: beim Verbot des Schwangerschaftsabbruches. Zwar ist auch hier eine gewisse Unwirksamkeit des Gesetzes festzustellen: es kommt defacto zu vielen Abtreibungen, aber nur äußerst selten zu einem Prozeß und noch seltener zu einer Bestrafung. Dennoch hat das Verbot bis jetzt verhindern können, daß Abtreibung in der Öffentlichkeit hofähig wurde; sie hat immer noch den Geruch des Illegalen an sich, und kein Arzt, der um seinen Ruf besorgt ist, wird unter den heutigen Umständen einen nicht wegen medizinischer Indikation gewünschten Schwangerschaftsabbruch ausführen. Bei der Abtreibung gibt es nicht jene halbe Legalität, wie sie beim Vertrieb pornographischer Schriften bereits erreicht ist⁵. Hier würde eine Aufhebung der Strafbestimmungen in der Tat zu einer neuen Situation führen. Denn jetzt würde es Möglichkeiten geben, die es bisher noch nicht gegeben hat: die Abtreibung würde zu einem Bestandteil der regulären ärztlichen Tätigkeit, die offiziell in den Krankenhäusern durchgeführt und deren Kosten wemöglich von den Krankenkassen getragen würden. Das aber hätte ohne Zweifel auch Auswirkungen auf das generelle ethische Empfinden. Denn bei dem hohen Ansehen, das

⁵ Hier spielt natürlich mit, daß die quaestio facti bei der Abtreibung sehr viel leichter zu lösen ist als im Falle der Pornographie.

Ärzte ganz allgemein genießen, würde manch einer seine eventuellen Zweifel verdrängen und meinen, daß es mit dem Abbruch schon seine Richtigkeit habe.

2. Aufklärung über das Verhältnis von Strafrecht und Moral

Dieses zweite Bemühen in der Unterrichtung der Gläubigen geht das Thema grundsätzlich an und ist darum geeignet, die schon gewonnene Einsicht in die Problematik zu vertiefen. Dabei tritt deutlich die Begrenztheit und Relativität des Strafrechts in Erscheinung.

Zunächst ist hier darauf hinzuweisen, daß der Staat mit seinem Gesetz gar nicht alles verfolgen und bestrafen *kann*, was moralisch verwerflich ist; er kann es nicht einmal im Bereich dessen, was nach außen hin in Erscheinung tritt⁶. Dafür sind die Möglichkeiten des Bösen zu groß und die Meinungen über das Böse zu divergierend; was die einen für schlecht halten, ist für andere gut oder wenigstens indifferent. Außerdem ist zu befürchten, daß im Falle einer totalen Kodifizierung der Sittlichkeit ein Großteil der Bevölkerung damit beschäftigt wäre, den Rest und auch sich selbst vor Gericht zu stellen und mehr oder weniger hart zu bestrafen. Schon diese wenigen Überlegungen zeigen klar, daß eine Beschränkung des Strafgesetzes gar nicht zu umgehen ist; sie gehört zu seiner Natur.

Dabei ist eine solche Beschränkung keineswegs zu bedauern, sondern durchaus positiv zu werten: das Strafrecht *soll* gar nicht alles aufs Korn nehmen, was gegen die Moral ist. Denn dadurch würde die Situation nur noch schlimmer. So wie die Menschen nun einmal sind, scheint ein gewisses Maß an Unmoral unvermeidbar. Wenn man hier alle Möglichkeiten beschneiden will, kommt es nicht selten zu einem Stau, der sich im Laufe der Zeit nur andere und manchmal gefährlichere Auswege sucht. Man braucht nur an die amerikanischen Prohibitions Gesetze zu erinnern. Damit sollte radikal die Trunksucht ausgerottet werden; die Folge war, daß heimlich weitergetrunken wurde und daß es zusätzlich Schmuggel- und Erpressungsaffären gab. Die Lage war schlimmer als zuvor. Aus diesen und ähnlichen Erfahrungen kann man folgern, daß das Strafrecht gewisse Dinge übersehen *muß*, wenn es Ärgeres verhindern will.

Es dürfte manch einen beruhigen, daß man in dieser Weise nicht erst seit heute denkt. Auf den ersten Blick mag es ja vielleicht so aussehen, als ob hier eine billige Anpassung und Anbiederung an die heutigen, leider nicht mehr zu

⁶ Schon einmal gar nicht können staatliche Gesetze das verbieten, was nach christlicher Überzeugung (und nicht nur nach christlicher) den Kern des Bösen ausmacht, nämlich die negativen Gesinnungen: Haß, Neid, übersteigertes Geltungsbedürfnis usw.

Das Objekt des Strafgesetzes

ändernden Verhältnisse versucht würde. Das widerspricht jedoch der geschichtlichen Wahrheit. Schon zu einer Zeit, in der die Christen den Ton in der Gesellschaft bestimmen konnten, war man davon überzeugt, daß das Strafrecht nur einen begrenzten Inhalt haben kann. Es gehört *nicht* zum menschlichen Gesetz, heißt es bei Thomas von Aquin, „alle Laster zu verbieten“; das Gesetz muß manches gestatten, „was bei tugendhaften Menschen nicht geduldet werden könnte“. Als Begründung taucht auch hier die Überlegung auf, daß ein zu strenges Gesetz die Menge der „Unvollkommenen“ in nur noch ärgere Vergehen treibt (I/II, 96,2). In ähnlicher Weise hatte sogar schon Augustinus argumentiert: die Prostitution muß geduldet werden, weil sonst alles drüber und drunter geht⁷.

Was aber ist nun das Objekt des Strafgesetzes? Was kann und soll bestraft werden? Darauf wird heute vielfach geantwortet: nur das, was sozial-schädlich ist, also jene Handlungen, die eine Schädigung anderer mit sich bringen. Diese Aussage kann nicht bezweifelt werden, aber mit ihr allein ist noch nicht viel gewonnen. Denn schließlich hat alles, was objektiv unmoralisch ist, auch eine sozial-schädigende Wirkung. Selbst da, wo der Schaden zunächst nur das Individuum selbst betrifft, wie etwa bei der Trunksucht, wird indirekt auch die Gemeinschaft tangiert: der einzelne macht sich zu einem Glied, das der Gesellschaft lästiger fällt als nötig und weniger nützt als möglich. Natürlich gibt es Gradunterschiede: manches ist direkter, offensichtlicher und in einem größeren Maße sozial-schädlich als anderes. Und hier dürfte die Materie der Strafgesetze zu suchen sein: es ist das, was unmittelbar, in einer klar erkennbaren und nicht unerheblichen Weise anderen Menschen Schaden zufügt (durch Verletzung eines Rechtsgutes oder durch Störung des öffentlichen Friedens).

Doch auch diese Präzisierung genügt noch nicht. Denn das Urteil darüber, was in dieser Weise schädigend wirkt, kann in einer Gesellschaft sehr unterschiedlich ausfallen, vor allem dann, wenn kein einheitliches Menschenbild gegeben ist. Wer für den Menschen die letzte Erfüllung in einer befriedigten Sexualität sieht, wird über manches Verhalten andere Vorstellungen haben als jemand, der anspruchsvoller

⁷ Aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidibus (De ordine II, 4; ML 32,1000). Daß Augustinus diese Argumentation nicht selber erdacht, sondern von den Stoikern übernommen hat, spielt in unserem Zusammenhang keine Rolle; hier geht es nur um den Nachweis, daß nicht erst seit neuestem von Theologen auf die notwendige Lückenhaftigkeit des Strafrechts hingewiesen wird.

vom Menschen denkt. Und selbst da, wo man das grundsätzlich gleiche Menschenbild hat, kann es über die konkreten Auswirkungen eines Verhaltens oder über die Möglichkeiten einer Strafverfolgung zu unterschiedlichen Auffassungen kommen. Damit ergibt sich für das Strafrecht eine weitere Einschränkung: es kann letztlich nur das umfassen, über dessen soziale Schädlichkeit man sich in einer Gesellschaft einig ist. Ob man dabei immer die wichtigsten Bedrohungen erkennt, ist zu hoffen, kann aber nicht von vornherein als sicher angenommen werden. Hier müssen die Christen bei der heutigen Zusammensetzung der Gesellschaft auf manches gefaßt sein. Es wäre gut, wenn man sich das früh genug und immer wieder von neuem sagt.

Vier Regeln

Abschließend seien die Ergebnisse dieser grundsätzlichen Überlegung in folgende vier Regeln gefaßt:

1. Man darf das Strafrecht nicht überschätzen. Man kann von ihm weder alles für die Sittlichkeit erwarten noch muß man bei jeder Lockerung gleich das Schlimmste befürchten. Gesetze können immer nur einen Teil an Unmoral benennen.
2. Man darf seine Moral nicht nur aus dem Strafrecht beziehen. Man kann auch da schuldig werden, wo die Polizei nicht eingreift; es ist nicht alles erlaubt, was von Staats wegen nicht verboten ist. (Man sollte übrigens nicht meinen, daß damit etwas völlig Neues oder Ungeohntes ins Gespräch gebracht wird. Im Grunde ist diese Auffassung schon des längeren bei katholischen Christen zu finden. So wird z. B. in der Frage der Ehescheidung und der Wiederverheiratung sehr deutlich zwischen dem staatlichen Gesetz und den Forderungen der katholischen Moral unterschieden. Man muß jetzt nur darauf aufmerksam machen, daß die gleiche Haltung auch gegenüber der Strafrechtsreform einzunehmen ist.)
3. Man kann für die Aufhebung einer Strafbestimmung sein, ohne damit einen moralischen Grundsatz preiszugeben. Auch die Kirche ist nicht verpflichtet, unter allen Umständen und für alle Zeiten auf das Weiterbestehen der jeweiligen Strafgesetze zu drängen.
4. In einer Gesellschaft wie der unsrigen müssen die Christen von vornherein damit rechnen, daß sie in manchen Fragen auch einmal überstimmt werden: daß eine Mehrheit für die Aufhebung einer Strafbestimmung ist, die nach christlicher Auffassung beibehalten werden müßte.

Wie aber soll man sich nun konkret zu den schon erfolgten oder demnächst erfolgenden Änderungen stellen? Das zu zeigen, ist Inhalt einer dritten pastoralen Bemühung.

3. Hinweise auf die Einstellung und das Verhalten nach erfolgter Reform

Was zunächst die Einstellung betrifft, so scheinen gegenüber den bisher beschlossenen und geplanten Änderungen drei verschiedene Haltungen möglich: Zustimmung, abwartende Skepsis und Ablehnung.

Zustimmen kann man wohl den bisher durchgeführten Reformen, d. h. dem Fortfall der Strafen für Ehebruch, homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und geschlechtlichen Umgang mit Tieren. Eine Bestrafung in diesen Fällen ist so problematisch und war defacto auch so ins Zwielficht geraten, daß der jetzige Zustand zu begrüßen ist. Abwartende Skepsis scheint dagegen bei der Freigabe der Pornographie angebracht. Nicht, weil der Fortfall der bisherigen Gesetze eine völlig neue und schlimmere Lage herbeiführen würde, sondern deshalb, weil die schon vorhandene Lage Anlaß zu Bedenken gibt. Noch weiß man zu wenig über die Fernwirkungen der Pornographie, um die heutigen Erscheinungen als harmlos oder wenigstens tolerierbar bezeichnen zu können. Hier sollte man die Entwicklung wachsam auf negative Auswirkungen hin im Blick behalten, um dann gegebenenfalls (mit einem soliden empirischen Material, als es bis jetzt zur Verfügung steht) für eine neue gesetzliche Regelung einzutreten.

Strikte Ablehnung schließlich ist bislang nur in einem Falle notwendig: bei der vorgesehenen Zulassung des Schwangerschaftsabbruchs. Hier scheint von katholischer Seite her kein Kompromiß möglich⁸. Denn hier geht es unmittelbar um menschliches Leben selbst, und zwar um ein Leben, das besonders hilflos und schutzbedürftig ist. Noch ist über diese Änderung das letzte Wort nicht gesprochen. Aber wenn man die Entwicklung in anderen Ländern sieht (England, Schweden, Dänemark, USA, Japan u. a.), muß man befürchten, daß über kurz oder lang auch in der BRD der Schwangerschaftsabbruch legalisiert wird. Daß die Christen in einem solchen Fall „auf die Barrikaden“ gehen werden, ist wenig wahrscheinlich. Aber es wäre fatal, wenn man in dieser Lage sich einfach nur abfinden und resignieren würde. Hier ist statt dessen ein klarer und ständiger Einspruch vonnöten. Man sollte sich nicht scheuen, der Gesellschaft von heute unmißverständlich zu sagen, daß sie ein im Grunde barbarisches Mittel anwendet, um aus

⁸ Lediglich in einem Punkt könnte man ein Nachgeben für möglich halten: in der Frage, ob auch diejenigen Mittel zur Geburtenregelung verboten werden müssen, die unmittelbar nach einem Geschlechtsverkehr angewendet werden. Hier könnte man u. U. eine Freigabe hinnehmen, weil die Meinung, das neue menschliche Leben beginne erst mit der Einnistung, nicht völlig abwegig ist.

Intensiveres Bemühen um moralisches Handeln

Schwierigkeiten herauszukommen, die auch anders gelöst werden könnten. Um den Vorwurf der andern, daß man gegen ein von der Mehrheit beschlossenes Gesetz angeht, braucht man sich nicht zu kümmern, solange man sich in offener Weise und nach demokratischen Spielregeln zu Wort meldet. Was vor der Strafrechtsreform erlaubt war, nämlich Kritik an geltenden Gesetzen zu üben, kann nach der Reform nicht unerlaubt sein. Auch Christen haben das Recht zu protestieren. Und hier, beim staatlich legalisierten Schwangerschaftsabbruch sollten sie es energischer tun als bei allen anderen bisher genannten Neuerungen.

Im übrigen scheint überall da, wo das Strafrecht sich zurückzieht, noch folgendes besonders angebracht: Zunächst ein deutliches Festhalten an der moralischen Verurteilung; die Christen sollten mit ihrer Meinung nicht hinter dem Berg halten, daß sie auch weiterhin dieses oder jenes als ethisch minderwertig ansehen. Nur sollte dieses Bekenntnis sich nicht in Worten und Resolutionen erschöpfen. Hinzukommen muß der Versuch, die andern auch durch ein entsprechendes Verhalten zu gewinnen. Man kann gegen Pornographie gewiß in einer markanten Weise wettern, aber vielleicht überzeugt die durch einen unverkrampften und gelassenen Verzicht erreichte Gelöstheit mehr und nachhaltiger von der negativen Wirkung derartiger Surrogate als manche Philippika. Und schließlich ein letztes: man muß den Voraussetzungen für das Unrecht oder für falsche Anschauungen in der Gesellschaft nachspüren und gegen sie vorgehen. Es ist zu wenig, wenn man nur das Übel selbst anvisiert, aber nicht danach fragt, wie es zu einem Unrecht oder zu einer Unrechtsvorstellung in der Gesellschaft kommt und wie man derartige Entwicklungen unterbinden oder rückgängig machen kann. Auf das Problem des Schwangerschaftsabbruchs angewandt, bedeutet dies, daß man sich nicht zufriedengeben darf mit einer bewegten Klage über die Schlechtigkeit der Welt. Hier wären noch zwei andere, wichtigere Aufgaben anzupacken: man müßte angehen gegen die tieferliegenden Ursachen der Misere, und man müßte versuchen, so nachhaltig und allgemein die Achtung vor dem Wert des Lebens zu fördern, daß Abtreibung zu einem immer indiskutabler werdenden Mittel wird. Auf diese Weise würde der Fortfall der Strafandrohungen mehr als kompensiert; denn hier wäre das Böse von innen her überwunden, eine Wirkung, wie sie von einem Gesetz als solchem niemals ausgelöst werden kann.

So gesehen, bieten die Lockerungen des Strafrechts sogar eine Chance: sie fordern heraus, sich in noch intensiverer Weise um das moralische Handeln selbst zu bemühen.